Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25 | **27. April 2016** | **Nummer 11**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal
– Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014–2019 59
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 59

2. Hansestadt Stendal
– 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) 59
– Bekanntmachung - Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA, Teilstücke der Wege „Am Lind Schlag“ und „Der Fahren Schlag“ in der Gemarkung Buchholz 60
– Bekanntmachung - Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA, Teilstück der Robert-Dittmann-Straße in der Gemarkung Stendal 60
– Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Nordwall – von der Wendstraße bis zur Einmündung Bergstraße – in der Hansestadt Stendal 60

3. Jagdgenossenschaft Schollene
– Einladung 60

4. Stadt Tangerhütte
– Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht 61
– Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfsfassung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte“ 61

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Mandatsübergang auf den nächsten festgestellten Bewerber des Kreistages des Landkreises Stendal für die Wahlperiode 2014 - 2019

Gemäß § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) rückt der nächste festgestellte Bewerber nach, soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode verstirbt oder aus der Vertretung ausscheidet.

Auf Grund der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss in der öffentlichen Sitzung vom 02. Juni 2014 zur Kreistagswahl am 25. Mai 2014 geht das Mandat des ausgeschiedenen Kreistagsmitgliedes **Herrn Dr. Robert Reck, Partei der SPD,** im Wahlbereich II auf **Frau Sandy Schulz, Partei der SPD,** im Wahlbereich II über.

Stendal, den 12. April 2016

Carsten Wulfänger

Siegel

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372 Nr. 47/02), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 18. Januar 2011 GVBl. LSA S. 5 Nr. 1/2011

über den
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

im Rahmen des nachfolgend genannten Erlaubnisverfahrens:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Brunnenstandort
28.09.2016	Agrarproduktion GEMIZU eG Kremkau Dorfstraße 21 39624 Bismark OT Kremkau	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung aus 1 Bohrbrunnen in der Gemarkung Kremkau einer Größenordnung von insgesamt bis zu Qa mitt = 100 T m³/a Qa max = 160 T m³/a für die Beregnung von ca. 150 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen	Gemarkung: Kremkau Flur: 6 Flurstück: 325

Es handelt sich bei der beantragten Grundwasserförderung von bis zu
Qa mitt = 100 T m³/a bzw. Qa max = 160 T m³/a
um ein Vorhaben der Nummer 13.5.1 der Anlage 1 zum § 3c UVPG .
Hierfür war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß. § 3 c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurde nach überschläglicher Prüfung festgestellt, dass durch die Förderung von Grundwasser für die Beregnung landwirtschaftlich genutzter Flächen keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht existieren. Es können deshalb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, d.h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt entstehen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 31. März 2016

Carsten Wulfänger

Siegel

Hansestadt Stendal

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren und zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 11.04.2016 folgende Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1
Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS) vom 13.04.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 11 vom 29.04.2015, S. 67, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 30 vom 23.12.2015, S. 173, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt laut Satzungen der Verbände:
a) UHV „Uchte“ 10,66 % des Gesamtbeitrages
b) UHV „Tanger“ 10,00 % des Gesamtbeitrages
c) UHV „Milde Biese“ 10,00 % des Gesamtbeitrages“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2016 und Folgejahre

a) UHV „Uchte“	12,9800 EUR/ha	(0,00129800 EUR/m²)
b) UHV „Tanger“	11,5189 EUR/ha	(0,00115189 EUR/m²)
c) UHV „Milde Biese“	9,017467 EUR/ha	(0,0009017467 EUR/m²)
d) UHV „ Untere Ohre“	6,6200 EUR/ha	(0,00066200 EUR/m²)

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2016 und Folgejahre

a) UHV „Uchte“	16,9645 EUR/ha	(0,00169645 EUR/m²)
b) UHV „Tanger“	7,9132 EUR/ha	(0,00079132 EUR/m²)
c) UHV „Milde Biese“	49,1091 EUR/ha	(0,00491091 EUR/m²)“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 11.04.2016

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Durch die Hansestadt Stendal werden gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.04.2016 die in der Übersicht gekennzeichneten Teilstücke der Wege (Am Lindschlag / Der Fahren Schlag) gemäß § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. S. 522) eingezogen.
Die Teilstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstück 48/1 (einzuziehende Teilstrecke 340 m), Flurstück 73 (einzuziehende Teilstrecke 80 m) und Flurstück 102/64 (einzuziehende Teilstrecke 300 m).

Begründung:
Die Teilstücke sind schon seit vielen Jahren (seit ca. 2 bis 3 Jahrzehnten) in der Örtlichkeit nicht mehr als Wegeflächen vorhanden (überpflügt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt) und als solche zur Erreichbarkeit der anliegenden Grundstücke nicht mehr erforderlich. Die verkehrsrechtliche Bedeutung ist somit seit langem nicht mehr vorhanden.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Einwendungen gegen die beabsichtige Einziehung wurden nicht erhoben.

Belehrung über Rechtsbehelf
Gegen die Einziehung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2016

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

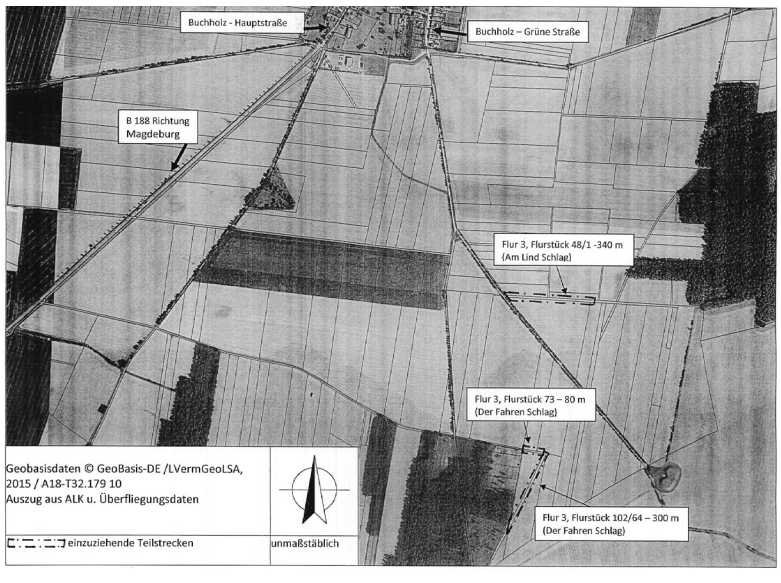

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Durch die Hansestadt Stendal wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 11.04.2016 das in der Übersicht gekennzeichnete Teilstück der Robert-Dittmann-Straße gemäß § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. S. 522) eingezogen.
Das Teilstück liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 84, Flurstück 51 (alt: Teilfläche aus Flurstück 20) und hat eine Länge von 86 m.

Begründung:

Das einzuziehende Teilstück wird seit der Realisierung des 3. Bauabschnitts des Stadtteilparks als Straßenverkehrsfläche nicht mehr benötigt. Die verkehrsrechtliche Bedeutung ist somit nicht mehr vorhanden.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 26 vom 28.10.2015 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Einwendungen gegen die beabsichtige Einziehung wurden nicht erhoben.

Belehrung über Rechtsbehelf
Gegen die Einziehung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - nicht in elektronischer Form - einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 12.04.2016

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

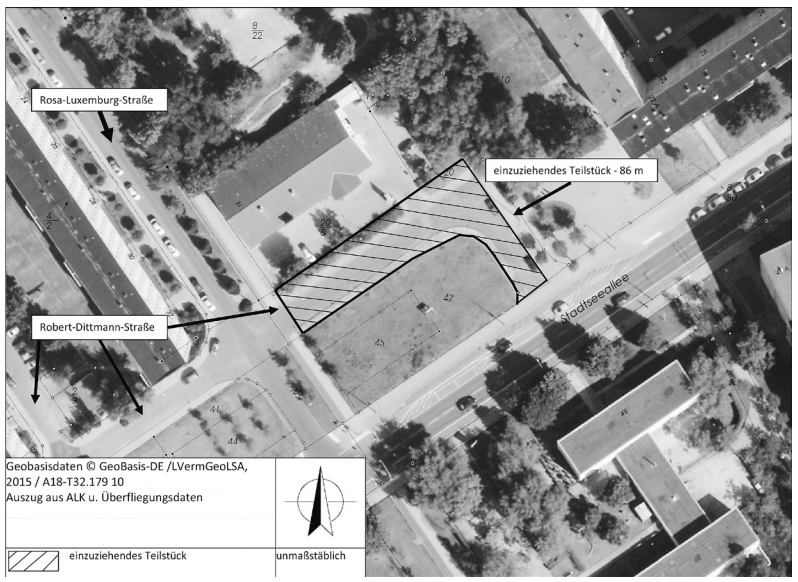

Hansestadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Nordwall – von der Wendstraße bis zur Einmündung Bergstraße – in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage im Nordwall – von der Wendstraße bis zur Einmündung Bergstraße – liegt im Bauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, in der Zeit vom **28.04.2016 – 13.05.2016** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit jeweils zu den Sprechzeiten

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr sowie
Donnerstag von 09.00 – 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Hansestadt Stendal, 27.04.2016

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Jagdgenossenschaft Schollene - Der Vorstand

Einladung
zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schollene
am Freitag, dem 27.05.2016 um 19.00 Uhr
in der „Alten Schulküche“ in Schollene

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene,

zu oben genannter Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene werden Sie hiermit recht herzlich eingeladen, ebenfalls zum Abendessen im Anschluss.
Anträge, die satzungsgemäß Berücksichtigung finden sollen, sind bis zum 20.05.2016 schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Wahl der Wahlkommission
4. Verlesung des Protokolls vom 17.04.2015
5. Bericht des Vorstandsvorsitzenden zum Jagdjahr 2015/2016 und zur derzeitigen Situation der Jagdgenossenschaft sowie kurze Aussprache
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Beschluss über den Reinertrag und über die Auszahlung des Reinerlöses
9. Entlastung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Schollene
10. Wahl der Kassenprüfer 2016/2017
11. Bericht über die Abschüsse 2015/2016
12. Anträge: a) Satzungsänderung § 4 Abs. 1
    Der Jagdvorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.
    Der neue Jagdvorstand soll sich aus nur fünf Mitgliedern zusammensetzen.
    b) Verlängerung der Prämienzahlung Waschbär, Marderhund, Mink usw.
13. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Schollene

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schollene
gez. Wilfried Schöning

Schollene, den 14.04.2016

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfsfassung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -"Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte"** einschließlich Begründung mit Umweltbericht.

Der vom Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 13.04.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes -"Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte"** nebst Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 09.05.2016 bis 08.06.2016** im Rathaus der
Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 20 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr		

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können(§ 4 Abs.6 BauGB).Die Umweltbelange wurden geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt. Neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können als wesentliche umweltbezogene Informationen folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB eingesehen werden:

1. Landesverwaltungsamt Halle (Saale)vom 15.12.2015:
   zu Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallbehandlung, Wasserwirtschaft, Abwasserentsorgung und Naturschutz
2. Landkreis Stendal Gebündelte Stellungnahmen vom 14.12.15:
   zu Ökologisches Verbundsystem, Tourismus und Erholung, Naturschutz, Biotop-Eichen, Forst, Hochwasser, Löschwasser, Entwässerung, Immissionsschutz, Altlasten, Abfall, Brandschutz und Rettungswege.
3. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 08.12.2015: zum Bergbau
4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark vom 03.12.2015: zu Tourismus und Erholung
5. Landeszentrum Wald vom 15.12.2015: zur Forst
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 07.12.2015: zur Landwirtschaft
7. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 24.11.2015: zur Hydrologie
8. Biosphärenreservat Mittelelbe vom 23.11.2015: zu Biosphärenreservat
9. Wasserverband Stendal – Osterburg vom 02.12.2015: zu Wasserwirtschaft

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 27.04.2016

A. Brohm
Bürgermeister

Stadt Tangerhütte 1 Landkreis Stendal

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurfsfassung der
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte" gemäß § 8 Abs. BauGB.

Der vom Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 13.04.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der **2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Ortschaft Tangerhütte im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Waldstraße, OT Tangerhütte"** gemäß § 8 Abs. BauGB nebst Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 09.05.2016 bis 08.06.2016** im Rathaus der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 20 während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	und	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr		

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können(§ 4 Abs.6 BauGB).Die Umweltbelange wurden geprüft und in einem Umweltbericht als Teil der Begründung dargelegt. Neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung können als wesentliche umweltbezogene Informationen folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB eingesehen werden:

1. Landesverwaltungsamt Halle (Saale)vom 15.12.2015:
   zu Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallbehandlung, Wasserwirtschaft, Abwasserentsorgung und Naturschutz
2. Landkreis Stendal Gebündelte Stellungnahmen vom 14.12.15:
   zu Ökologisches Verbundsystem, Tourismus und Erholung, Naturschutz, Biotop-Eichen, Forst, Hochwasser, Löschwasser, Entwässerung, Immissionsschutz, Altlasten, Abfall
3. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 08.12.2015: zum Bergbau
4. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark vom 03.12.2015: zu Tourismus und Erholung
5. Landeszentrum Wald vom 15.12.2015: zur Forst
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 07.12.2015: zur Landwirtschaft
7. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 24.11.2015: zur Hydrologie
8. Biosphärenreservat Mittelelbe vom 23.11.2015: zu Biosphärenreservat

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 27.04.2016

A. Brohm
Bürgermeister

Stadt Tangerhütte 1 Landkreis Stendal

Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31